

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Kennzeichen
I/AV-EZ-92-22/4

Bearbeiter
MMag. Kodric

(0222) 53110
DW 2109

28. April 1992

Betrifft

Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsschreiber
Eing.: 28. 4. 92
Ltg. 410/E-4
..... V - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A l l g e m e i n e r T e i l

Problemstellung

Im Falle einer Katastrophe - zuletzt etwa anlässlich der Hochwasserkatastrophe des vergangenen Sommers - stellen sich zahlreiche Menschen in selbstloser Weise in den Dienst der Allgemeinheit, um durch Rettungs- und Hilfsmaßnahmen Personen- und Sachschäden abzuwenden, zu mildern oder deren Folgen zu beseitigen. Ihre aufopfernde Hilfeleistung verdient eine Würdigung seitens des Landes.

Derzeit ist es nicht möglich, eines der bereits bestehenden Ehrenzeichen des Landes Niederösterreich für die Teilnahme an einem Katastropheneinsatz zu verleihen:

./.

- Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich (vgl. LGB1. 0520-0) setzt ein langjähriges, verdienstvolles öffentliches oder privates Wirken voraus, durch das das Wohl und Ansehen des Landes Niederösterreich gefördert wurde.
- Die Verleihung der Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich (vgl. LGB1. 0530-0) setzt die Rettung eines Menschenlebens unter Einsatz des eigenen Lebens voraus.
- Die Verleihung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (vgl. LGB1. 0540-0) setzt eine mindestens 25-jährige, 40-jährige oder 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation voraus.

Ein aufopfernder Katastropheneinsatz wurde bisher in Form von Dank- und Anerkennungsschreiben gewürdigt. Es sollte jedoch auch in Niederösterreich - wie dies bereits in den meisten anderen Bundesländern der Fall ist - die Möglichkeit geschaffen werden, den Dank des Landes gegenüber den in aufopferndem Einsatz gestandenen Helfern durch eine sichtbare Auszeichnung auszudrücken.

Regelung in anderen Bundesländern

In Kärnten wurde mit Gesetz vom 14. Dezember 1965, LGB1. Nr. 7/1966 in der Fassung LGB1. Nr. 56/1991, die Kärntner Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen. Sie kann für einen aufopfernden und uneigennütigen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen anlässlich von Elementarkatastrophen und anderen katastrophentypischen Ereignissen im Lande Kärnten verliehen werden. Gemäß Art. I des Gesetzes vom 31. Jänner 1991, LGB1. Nr. 56, kann einem Kärntner Landesbürger die Medaille auch für einen Katastropheneinsatz außerhalb Kärntens verliehen werden. Die Medaille (Durchmesser 35 mm) ist aus Bronze.

./.

In Oberösterreich wurde mit Gesetz vom 30. März 1960, LGB1. Nr. 18, die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen. Sie kann für persönlichen, aufopfernden und uneigennütigen Einsatz bei Hilfs- und Rettungsmaßnahmen anlässlich der Abwehr von Elementarkatastrophen und anderen katastrophenartigen Ereignissen im Lande Oberösterreich verliehen werden. Die Medaille (Durchmesser 35 mm) ist aus Bronze.

In Salzburg wurde mit Gesetz vom 16. Dezember 1959, LGB1. Nr. 9/1960 in der Fassung LGB1. Nr. 74/1982, die Medaille des Landes Salzburg für Katastrophenhilfe geschaffen. Sie kann für die persönliche und besonders aufopfernde Teilnahme an den Hilfs- und Rettungaktionen anlässlich der Abwehr von Elementar- und sonstigen Katastrophen im Lande Salzburg verliehen werden. Eine Betätigung bei der Schadensbehebung nach solchen Katastrophen erfüllt die Voraussetzung für die Verleihung der Medaille nicht. Die Medaille (Durchmesser 35 mm) wird in den Stufen Bronze (für den ersten Einsatz), Silber (ab dem fünften Einsatz) und Gold (ab dem zehnten Einsatz) verliehen.

In der Steiermark wurde mit Gesetz vom 6. Juli 1965, LGB1. Nr. 116 in der Fassung LGB1. Nr. 169/1969, die Steirische Hochwassermedaille geschaffen. Sie kann für persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung von Hochwasserkatastrophen im Lande Steiermark an Personen verliehen werden, die an Hilfs- und Rettungsaktionen oder an Maßnahmen zur Abwehr von Schäden im Interesse dritter Personen oder von Bundes-, Landes- oder Gemeindevermögen teilgenommen haben. Eine Beteiligung bei der Schadensbehebung erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille nicht. Die Medaille (Durchmesser 35 mm) wird für mehrmaligen Einsatz in Bronze, für besondere Leistung in Silber und für hervorragende Leistung unter Lebensgefahr in Gold verliehen, wobei jede Stufe an eine Person nur einmal verliehen werden kann.

./.

In Tirol wurde mit Gesetz vom 25. November 1964, LGBI. Nr. 4/1965 in der Fassung LGBI. Nr. 69/1991, die Tiroler Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen. Sie kann an Personen verliehen werden, die anlässlich einer Katastrophe in Tirol mindestens 48 Stunden ununterbrochen im Hilfseinsatz gestanden sind. Die Medaille wird in Silber verliehen.

In Wien wurde mit Gesetz vom 31. Jänner 1977, LGBI. Nr. 13, die Einsatzmedaille des Landes Wien geschaffen. Sie kann an Personen verliehen werden, die in gefährlichen oder schwierigen Situationen besonderen Einsatz für die Mitbürger und das Land Wien geleistet haben. Die Medaille (Durchmesser 35 mm) ist aus Alt-silber.

Die Länder Burgenland und Vorarlberg haben keine Katastropheneinsatzmedaille geschaffen.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes stützt sich auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG. Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu (VfSlg. 2066/1950). Da die Vollziehung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung einer Katastrophe in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, ist die Landeskompetenz zur Schaffung einer Katastropheneinsatzmedaille gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Anschaffung einer Grundausrüstung an Ehrenzeichen (Prägestock, Medaillen samt Etuis, Urkunden) ist ein Betrag von ca. S 100.000,-- zu veranschlagen.

./.

Die in weiterer Folge entstehenden jährlichen Sachaufwendungen hängen davon ab, ob bzw. in welchem Umfang sich in Niederösterreich (Groß-) Katastrophen ereignen, die einen aufopfernden Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfordern.

Zusätzliche Personalkosten sind nicht zu erwarten.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1:

Mit dem ersten Absatz soll ein Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz geschaffen und gleichzeitig der Anlaß für seine Verleihung näher definiert werden.

Als Anknüpfungspunkt für den Katastrophenbegriff kann das Nö Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450 - 1, herangezogen werden. Dieses Gesetz spricht von einer Katastrophe, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht (§ 1 Nö KHG). Katastrophenhilfe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden (§ 3 Nö KHG).

Ein Katastropheneinsatz, der die Verleihung eines Ehrenzeichens rechtfertigt, soll jedenfalls aufopfernd, persönlich und uneigennützig sein, wobei diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

./.

Ein aufopfernder Einsatz liegt vor, wenn er - insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 1) - weit über das Ausmaß eines üblichen Einsatzes hinausgeht. Diese Voraussetzung soll den enormen physischen und psychischen Belastungen bei einem langandauernden Einsatz unter den äußeren Bedingungen einer Katastrophensituation Rechnung tragen.

Ein persönlicher Einsatz liegt vor, wenn der Betroffene in eigener Person unmittelbare Rettungs- und Hilfsmaßnahmen setzt. Dazu gehören auch Führungstätigkeiten (z.B. des Einsatzleiters) und organisatorische Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr der Katastrophe (z.B. Dienst in der Funkleitstelle). Die Beistellung von und die Versorgung mit Gütern und sonstigen Ressourcen sowie allfällige Duldungen im Zusammenhang mit dem Katastropheneinsatz erfüllen diese Voraussetzung jedenfalls nicht.

Ein uneigennütziger Einsatz liegt vor, wenn sich der Betroffene für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von anderen Menschen einsetzt. Ein aus wirtschaftlichen Überlegungen motivierter Einsatz schließt die Uneigennützigkeit ebenso aus wie ein Einsatz, der primär auf den Schutz eigener Güter abzielt.

Durch die hier aufgezählten Kriterien soll ein auszeichnungswürdiger Einsatz umschrieben werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens finden sich im § 3.

Im zweiten Absatz wird der Name des Ehrenzeichens samt einer Kurzbezeichnung festgelegt.

Im dritten Absatz wird der Rang des Ehrenzeichens festgelegt. Der Rang des neuen Ehrenzeichens ergibt sich aus der Bedeutung des auszuzeichnenden Verhaltens. Die Verleihung der Rettungsmedaille setzt eine Lebensrettung unter Einsatz des eigenen Lebens voraus.

./.

Mit dem Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird die Zeit der verdienstvollen Mitarbeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation gewürdigt. Die neue Katastropheneinsatzmedaille ist in ihrem Rang zwischen diesen beiden Ehrenzeichen einzuordnen, weil ihre Verleihung einerseits weder den Einsatz des eigenen Lebens noch eine Lebensrettung voraussetzt, andererseits aber die besonderen Opfer, Entbehrungen und Belastungen eines Katastropheneinsatzes würdigen soll.

Zu § 2:

Das Ehrenzeichen soll in Material und Größe wie die Rettungsmedaille gestaltet werden. Die bildliche Darstellung auf der Vorderseite symbolisiert die Katastrophe (Wasser, herabstürzende Balken) und deren Abwehr durch den Retter. Die Umschrift auf der Rückseite der Medaille, welche um das Landeswappen angeordnet ist, soll den Dank des Landes auch in Worten ausdrücken.

Bei der Gestaltung des Bandes, welches drei blaue und zwei gelbe Streifen jeweils in gleicher Breite aufweist, wurde darauf Bedacht genommen, daß es sich von den Bändern anderer niederösterreichischer Ehrenzeichen unterscheidet. Weiters ist vorgesehen, daß das Ehrenzeichen auch als Miniatur ohne Inschrift getragen werden kann.

Zu § 3:

Das Ehrenzeichen kann an alle Personen, die die Verleihungsvoraussetzungen erfüllen, verliehen werden, und zwar ohne Rücksicht auf eine allfällige Zugehörigkeit zu einer Einrichtung des Katastrophenhilfsdienstes.

./.

Als Voraussetzung für die Verleihung muß ein aufopfernder, persönlicher und uneigennütziger Katastropheneinsatz (vgl.

§ 1 Abs. 1) vorliegen. Dieser Katastropheneinsatz muß in Niederösterreich geleistet worden sein. Da von den im § 1 Abs. 1 angeführten Kriterien der Begriff "aufopfernd" einer objektiven Beurteilung nur schwer zugänglich ist, soll hier das objektivierbare Kriterium einer Einsatzdauer von mindestens 48 Stunden eingeführt werden: Es ist davon auszugehen, daß ein Einsatz von mindestens 48 Stunden dem Helfer so große Opfer und Belastungen abverlangt, daß er die Verleihung eines Ehrenzeichens rechtfertigt.

Die zur Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Erholungs- und Ruhepausen unterbrechen den Einsatz nicht. Der Einsatz wird allerdings durch die Rückkehr des Helfers in das Arbeits- oder Privatleben unterbrochen. Durch die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung wird die Verleihung eines Ehrenzeichens durch die vorübergehende Unterbrechung des Einsatzes (z.B. wegen einer notwendigen Rückkehr an den Arbeitsplatz) nicht ausgeschlossen, sofern insgesamt die Mindesteinsatzdauer erreicht wurde und auch die übrigen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der zweite Absatz stellt klar, daß Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten nach dem Ende der Katastrophe nicht mehr als durch ein Ehrenzeichen zu würdigender Katastropheneinsatz gelten sollen. Solange eine Schädigung von Menschen und Sachen noch eintritt oder durch die äußeren Umstände jederzeit eintreten kann, stehen die Helfer unter besonderem Zeitdruck und den damit verbundenen physischen und psychischen Belastungen. Diese Belastungen fallen aber bei der Durchführung von Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten weitgehend weg, wodurch sich dann für den Helfer andere Arbeits- und Einsatzbedingungen ergeben als während des Einsatzes zur unmittelbaren Katastrophenabwehr.

./.

Die Grenze zwischen dem Einsatz zur Abwehr einer Katastrophe gemäß Abs. 1 und den Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten gemäß Abs. 2 wird wie folgt zu ziehen sein: Ein Einsatz zur Abwehr einer Katastrophe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen, solange eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr einer weitreichenden Beschädigung von Sachen besteht. Auch Maßnahmen zur notdürftigen Wiederherstellung der unbedingt erforderlichen Infrastruktur (z.B. Errichtung einer Notbrücke) sind noch dazu zu zählen. Die in weiterer Folge durchzuführenden Arbeiten, die der Wiederherstellung des Zustandes vor der Katastrophe dienen, wären den Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten zuzurechnen.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Verleihung des Ehrenzeichens geregelt. Den Bezirksverwaltungsbehörden kommt bei der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe große Bedeutung zu. Daher sollen Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Katastropheneinsatzes.

Der zweite Absatz regelt die Eigentumsübertragung an den Beliehenen und stellt fest, daß im Falle des Todes des Beliehenen keine Rückgabeverpflichtung besteht.

Zu § 5:

Bei der Abwehr von Katastrophen wird es immer wieder vorkommen, daß Personen mehrmals einen aufopfernden Einsatz leisten. Der Einsatz dieser Personen soll auch durch die mehrmalige Verleihung

./.

des Ehrenzeichens gewürdigt werden können. Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrenzeichens wird dem Beliehenen die Medaille überreicht. Jede weitere Verleihung wird durch eine auf dem Bande des Ehrenzeichens zu tragende Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich gemacht.

Der zweite Absatz stellt klar, daß mehrere zeitlich, örtlich oder ursächlich zusammenhängende Einsätze als ein Katastropheneinsatz zu werten sind und somit nicht zu einer mehrmaligen Verleihung des Ehrenzeichens führen können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung normiert, daß über die Verleihung des Ehrenzeichens eine Urkunde auszustellen ist. Nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fällt die Ausstellung der Urkunde in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes.

Zu § 7:

Durch die Festsetzung eines Stichtages soll erreicht werden, daß der Verleihung des Ehrenzeichens für bereits zurückliegende Katastropheneinsätze zeitlich überschaubare Grenzen gesetzt werden. Der in den Schlußbestimmungen enthaltene Stichtag ist jedenfalls so gewählt, daß ein aufopfernder Katastropheneinsatz aus Anlaß der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe vom Sommer des Jahres 1991 durch die Verleihung des neu zu schaffenden Ehrenzeichens gewürdigt werden kann.

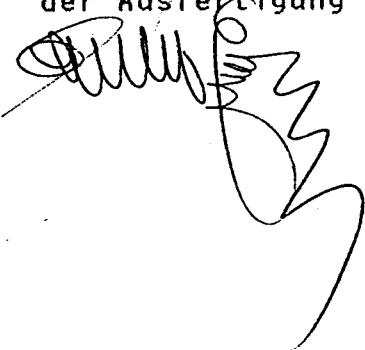
./.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Ludwig', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.